

Persistenter Identifier: 1530689129952_1943_44_1

Titel: Technische Hochschule Stuttgart. Personal- und Vorlesungsverzeichnis für das Studienjahr 1943/44

Ort: Stuttgart

Datierung: 1943/44

Signatur: UASSt-DD1-083

Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952_1943_44_1/1/

Abschnitt: III. Praxis

Strukturtyp: chapter

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952_1943_44_1/7/LOG_0010/

- b) etwaige Abgangszeugnisse von deutschen oder ausländischen Hochschulen,
- c) ein selbstgeschriebener Lebenslauf in deutscher Sprache (mit Angabe des Geburtsdatums, der Staatsangehörigkeit und der Konfession),
- d) Nachweis über die Ablegung der evtl. verlangten Vorpraxis (s. unten S. 11),
- e) polizeiliches Führungszeugnis, sofern sich das Hochschulstudium nicht unmittelbar an den Besuch der Mittel- (höheren) Schule anschließt,
- f) amtlich beglaubigte Bescheinigung, in der sich der Vater oder Vormund verpflichtet, die durch das Studium des Sohnes oder Mündels entstehenden Kosten zu tragen,
- g) nötigenfalls der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache. Die Vorlegung einer Bescheinigung dieser Sprachkenntnisse bleibt vorbehalten,
- h) eine Erklärung des Antragstellers, daß er nicht Jude ist¹⁾.

Fremdsprachliche Zeugnisse sind in gleichlautender deutscher Übersetzung einzureichen.

Beim Eintritt in die Hochschule sind ferner der Reisepaß sowie die oben unter I 10 und 11 verzeichneten Nachweise vorzulegen.

Aus- und Abmeldung

Anmeldung (Gebührenanzahlung und Einschreibung). Alle Studierenden haben sich zu Beginn eines jeden Semesters innerhalb der hierfür vorgesehenen Frist einschreiben zu lassen. Hierbei ist folgendes zu beachten (siehe auch das oben unter I 11 erwähnte Merkblatt):

Die von allen Studierenden unter Vorlage des Belegbuchs und des Gebührenblatts zu leistende Anzahlung auf das Kolleggeld hat innerhalb der Einschreibefrist auf der Kasse, Hauptgebäude Zimmer 68 (geöffnet Montag, Mittwoch und Freitag von 10—12 Uhr), zu erfolgen. Ohne vorherige Leistung einer Anzahlung ist die Einschreibung nicht möglich. Nach Leistung der Anzahlung begibt sich der Studierende mit den ausgefüllten Meldepapieren auf das Sekretariat zur eigentlichen Einschreibung (Hauptgebäude Zimmer 55a). Das Sekretariat ist während der Einschreibefristen zur Entgegennahme von Rückmeldungen täglich von 10—12 Uhr und zur Entgegennahme von Neu- und Wiedereinschreibungen täglich von 14 bis 16 Uhr (außer Samstag-Nachmittag) geöffnet. Neueintretende und wiedereintretende Studierende haben an dem auf der Anmeldung beim Sekretariat folgenden übernächsten Tag die vom Sekretariat festgesetzte Aufnahmegebühr auf der Hochschulkasse zu entrichten und erhalten dort ihr Belegbuch zurück.

Belegen und Testieren. Nach erfolgter Einschreibung hat der Studierende die von ihm zu belegenden Vorlesungen und Übungen in das Belegbuch (durschreiben), in das Gebührenblatt und in das Verteilungsblatt (nur gebührenpflichtige Vorlesungen) einzutragen. Hierauf geht er zu den in Frage kommenden Dozenten, trägt sich dort in die Hörerliste ein und läßt die belegten Vorlesungen und Übungen testieren. Nach Einholung sämtlicher Testate sind das Gebührenblatt, das Verteilungsblatt und das Belegbuch zum festgesetzten Termin bei der Hausverwaltung des Hauptgebäudes (Zimmer 11) abzugeben.

Entrichtung des Unterrichtsgeldes (Gebührenanzahlung s. oben). Über die Höhe der restlichen Gebührenschild erhält jeder Studierende eine besondere Zahlungs-

¹⁾ Die Erklärung muß folgenden Wortlaut haben:

„Ich erkläre, daß ich nicht Jude bin, der jüdischen Religionsgemeinschaft nicht angehöre und auch nicht angehört habe, auch nicht mit einem Juden verheiratet bin. Jude ist nach deutschem Recht, wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt. Ich erkläre außerdem, daß ich auch kein jüdischer Mischling bin.“

aufforderung zugestellt. Der Einzug dieser Gebühren erfolgt im letzten Drittel des Semesters.

Abmeldung. Studierende, die ihr Studium unterbrechen oder aufgeben oder die beabsichtigen, an einer anderen Hochschule weiterzustudieren, haben sich spätestens bis zum Beginn des folgenden Semesters zu exmatrikulieren. Dies geschieht durch Abgabe des bei der Hausverwaltung des Hauptgebäudes erhältlichen, mit den erforderlichen Entlastungsbestätigungen versehenen Exmatrikelscheins auf dem Sekretariat, Zimmer 55a.

Auf Antrag wird die Exmatrikulation durch einen Abgangsvermerk (Gebühr 3.— RM) im Belegbuch bescheinigt.

Beurlaubung

Studierende, die aus besonderen Gründen an Vorlesungen und Übungen während 1 bis höchstens 2 Semester nicht teilnehmen können, die aber trotzdem Angehörige der Hochschule bleiben wollen, werden auf Antrag beurlaubt. Als Gründe für eine Beurlaubung kommen in erster Linie in Betracht:

- a) Ableistung der vorgeschriebenen Praktikantenzeit, wenn die Praktikantentätigkeit unentgeltlich erfolgt,
- b) Erkrankung des Studierenden, wobei die Krankheit und die voraussichtliche Dauer derselben ärztlich bescheinigt sein muß,
- c) die Notwendigkeit, daß ein Studierender infolge Erkrankung in der Familie vorübergehend den elterlichen Betrieb zu leiten bzw. in ihm zu arbeiten hat,
- d) Vorbereitung zur Hauptprüfung. Voraussetzung hierbei ist die Erfüllung der vorgeschriebenen Anzahl Studiensemester,
- e) Vorbereitung zur Vorprüfung. In diesem Falle ist jedoch nur die Beurlaubung für ein Semester zulässig,
- f) Ableistung des Wehrdienstes,
- g) Ableistung des Arbeitsdienstes nach erfolgter Aufnahme des Studiums.

Der Antrag auf Beurlaubung muß innerhalb der Einschreibefrist zu Beginn eines jeden Semesters auf dem vorgeschriebenen Vordruck (erhältlich bei der Hausverwaltung des Hauptgebäudes) auf dem Sekretariat, Zimmer 55a, eingereicht werden. Die Beurlaubten dürfen Hochschuleinrichtungen und -räume mit Ausnahme der Hauptbücherei nicht benutzen und haben die volle Wohlfahrtsgebühr von ca. 20.— RM zu zahlen.

Die Beurlaubung wird im Studiausweis und im Belegbuch vermerkt.

III. Praxis

1. **Architektur.** Voraussetzung für die Zulassung zur Vor- und Hauptprüfung ist u. a. die Ableistung folgender Praxis:

Von den Studierenden der Architektur wird die Ableistung einer praktischen Tätigkeit von der Dauer eines halben Jahres gefordert. Diese Zeit kann beliebig auf die Semesterferien bis zur Diplomprüfung verteilt werden. Die Architektur-Abteilung empfiehlt, diese Handwerkspraxis vor Beginn des Studiums durchzuführen. Während der halbjährigen praktischen Tätigkeit sollen dem Studierenden der Architektur hauptsächlich handwerkliche Kenntnisse vermittelt werden aus dem Berufe des Maurers, Zimmermanns, Steinhauers, sowie des Schreiners, Schlossers usw. Besondere Vorschriften hierüber enthalten die neuen Bestimmungen über die Einstellung und die Tätigkeit der Praktikanten (Praktikantenordnung).

Die bisher an der Architekturabteilung der Technischen Hochschule Stuttgart verlangte einjährige Zwischenpraxis (nach dem 4. Semester) ist nach der neuen Studienordnung in Wegfall gekommen. Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die hierbei erworbenen Grundlagen eine wesentliche Voraussetzung für das volle Verständnis des Arbeitsbereichs der Oberstufe bilden, so wird den Studierenden

empfohlen, nach Abschluß des Vorexamens ein Jahr Zwischenpraxis in ihr Studium einzuschalten. Diese praktische Tätigkeit wird auf die Ausbildungszeit bei Behörden nicht angerechnet.

Anfragen über die praktische Tätigkeit sind direkt an den Praktikantenprofessor der Abteilung für Architektur an der Technischen Hochschule (Prof. Tiedje) zu richten.

2. **Bauingenieurwesen.** Voraussetzung für die Zulassung zur Vor- und Hauptprüfung ist u. a. die Ableistung folgender Praxis:

Von den Studierenden der Fachrichtung Bauingenieurwesen wird die Ableistung einer mindestens 26 Wochen dauernden praktischen Tätigkeit gefordert. Diese Zeit kann beliebig schon auf die Zeit unmittelbar vor Inangriffnahme des Studiums oder auf die Semesterferien bis zur Diplom-Prüfung verteilt werden. Besondere Vorschriften über die Aufteilung des Arbeitsstoffes enthalten die neuen Bestimmungen über Einstellung und Tätigkeit der Praktikanten (Praktikantenordnung).

Nähere Auskunft über besondere Vorschriften und die jeweils zweckmäßigste Aufteilung der Praktikantentätigkeit erteilt der Praktikantenprofessor der Abteilung für Bauingenieurwesen an der Technischen Hochschule (Prof. Dr.-Ing. Deininger). Bei etwaigen schriftlichen Rückfragen sind Angaben zu machen über die bisherige Tätigkeit beim Arbeitsdienst, weil gegebenenfalls die Möglichkeit besteht, einige Wochen des Arbeitsdienstes auf die verlangte Praxis anzurechnen.

3. **Maschinenbau, Elektrotechnik und Luftfahrttechnik.** Von den Studierenden der Fakultät Maschinenwesen wird bei der Einschreibung der Nachweis einer sechsmonatigen Tätigkeit (Vorpraxis) verlangt.

Während des Krieges wird Wehrmachtsurlaubern die Praxis bis zur Vorprüfung gestundet.

Voraussetzung für die Zulassung zur Vor- und Hauptprüfung ist u. a. die Ableistung folgender Praxis:

Von den Studierenden der Fachrichtung Maschinenbau wird die Ableistung einer praktischen Tätigkeit von der Dauer eines Jahres gefordert. Davon liegt die Hälfte vor dem Studium, die zweite Hälfte kann auf die Ferien während des Studiums bis zur Hauptprüfung verteilt werden. Es wird empfohlen, möglichst frühzeitig zu praktizieren.

Besondere Vorschriften über die Aufteilung des Arbeitsstoffes enthalten die neuen Bestimmungen über Einstellung und Tätigkeit der Praktikanten (Praktikantenordnung), s. unten Seite 72.

Eine praktische Tätigkeit von der Dauer eines halben Jahres in den Lehrwerkstätten der Technischen Hochschule Wien oder der Technischen Hochschule Graz vor Beginn des eigentlichen Studiums kann als 1. Hälfte der praktischen Tätigkeit für das Maschinenbaustudium angerechnet werden.

Das Arbeiten in den flugtechnischen Fachgruppen kann den Studierenden der Luftfahrttechnik bis zu 3 Monaten auf die 2. Hälfte der praktischen Tätigkeit angerechnet werden. Eine Anrechnung der Militärzeit oder eines Teiles derselben auf die praktische Tätigkeit ist nicht möglich, auch dann nicht, wenn in dieser Zeit in Werkstätten oder technischen Betrieben gearbeitet wurde.

Näheres über die Praxis ist durch den Praktikantenprofessor der Fakultät für Maschinenwesen (Prof. Dr.-Ing. Ehrhardt) zu erfahren. Etwaige Anfragen sind unmittelbar an diesen zu richten.

4. **Vermessungswesen.** Voraussetzung für die Zulassung zur Vorprüfung ist u. a. die Ableistung folgender Praxis:

Von den Studierenden des Vermessungswesens ist eine praktische Tätigkeit von mindestens 4 Monaten (zusammenhängend oder ausnahmsweise in 2 Abschnitten), während der Semesterferien bei einer Vermessungsbehörde oder bei einem im Deutschen Reich geprüften Vermessungsingenieur abzuleisten.

5. In den übrigen Fachrichtungen (Physik usw.) wird eine Praxis bei der Aufnahme und bei der Zulassung der Prüfung nicht verlangt.

IV. Gebühren

1. Unterrichtsgelder.

- a) **Studierende.** Die Kosten des Studiums setzen sich für das Semester zusammen aus der Einschreibgebühr (Neueintretende 25.— RM, von anderen Hochschulen Kommende 15.— RM und Wiedereintretende 10.— RM), einer allgemeinen Studiengebühr (70.— RM, und wenn die vorgeschriebene Zahl der Semester belegt ist, die Hälfte), die Vorlesungsgebühr (Unterrichtsgeld: 3.— RM für die Semester-Wochenstunde) und der Sozialgebühr (25.— bis 30.— RM). Für Übungen (Benützung von Institutseinrichtungen und für Sachverbrauch) sind Ersatzgelder zu entrichten. Die Gebührenordnung ist am Schwarzen Brett angeschlagen.

- b) **Gasthörer.** Die Höergebühr beträgt, wenn 1 oder 2 Wochenstunden belegt werden, 4.— RM und steigt bis 48.— RM bei 12 Wochenstunden. Werden mehr als 12 Wochenstunden belegt (besondere Genehmigung ist notwendig), so ist die Studiengebühr von 70.— RM und eine einmalige Einschreibgebühr von 10.— RM zu entrichten. Näheres ist aus den auf dem Gasthörerbelegzettel abgedruckten Bestimmungen zu ersehen.

- c) **Erlaß.** 1. Bedürftigen und würdigen Studierenden können die Unterrichtsgelder und Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden. Die Bestimmungen sind am Schwarzen Brett angeschlagen. Gesuche sind zum festgesetzten Termin bei der Hausverwaltung (Zimmer 11) abzugeben.

2. **Kriegsteilnehmer¹⁾** des gegenwärtigen Krieges, die studieren wollen oder ihr bereits begonnenes Studium fortzusetzen beabsichtigen, erhalten gestaffelt nach der Dauer ihrer Wehrdienstzeit Gebührenbefreiung für ihr Studium an den wissenschaftlichen Hochschulen sowie laufende Unterhaltszuschüsse. Versehrte des gegenwärtigen Krieges werden hierbei besonders berücksichtigt. Für den Fall der Bedürftigkeit können Kriegsteilnehmer über die sich im einzelnen ergebenden Vergünstigungen hinaus während ihres Studiums gefördert werden. Diese Förderung kann auch gewährt werden, wenn die im einzelnen für die Vergünstigung festgelegten zeitlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind. Die Gebührenbefreiung kommt auch Ehefrauen und Kindern im gegenwärtigen Kriege gefallener oder infolge einer Wehrdienstbeschädigung verstorbener Kriegsteilnehmer zugute.
(Runderlaß des Reichserziehungsministers vom 20. April 1941 — WI 1400/41 K, RV —).

2. Prüfungs- und Promotionsgebühren.

Die Prüfungs- und Promotionsgebühren betragen:

1. Bei den Diplomprüfungen

a) Vorprüfung	40 RM
Wiederholungsprüfung	20 RM
b) Hauptprüfung	80 RM
Wiederholungsprüfung	40 RM

Die Prüfungsgebühren werden mit der Einreichung des Antrags auf Zulassung zur Prüfung fällig. Eine Zurückerstattung der Prüfungsgebühr findet in keinem Falle statt.

¹⁾ Näheres ist aus dem beim Hochschulssekretariat erhältlichen Merkblatt über Sonderförderung der Kriegsteilnehmer bei der Durchführung des Studiums an den wissenschaftlichen Hochschulen (Merkblatt 2) zu ersehen.